

## **8. Nachtragssatzung vom 25.09.2006 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

### **§ 1**

§ 17 Abs. 1 (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln im Stadtgebiet (Schwarzes Brett) vollzogen:**
- a) **Rathaus, Telegrafstraße 29/33**
  - b) **Bürgerbüro Dabringhausen, Altenberger Straße 54**
  - c) **Bürgerbüro Dhünn, Hauptstraße 18a**
- Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, erfolgt der Aushang als „Amtliche Bekanntmachung“ für die Dauer einer Woche. Gleichzeitig ist durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen.**

### **§ 2**

Diese 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 18.09.2006 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 8. Nachtragssatzung vom 25.09.2006 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 25.09.2006

  
Eric Weik  
Bürgermeister